

Abschlussarbeiten

In diesem Schreiben wird dokumentiert, wie verfahrenstechnisch an der Fakultät für Mathematik mit Abschlussarbeiten im Rahmen der Prüfungsordnungen ab 2015 umgegangen werden soll.

Es gilt demnach für alle Abschlussarbeiten an der Fakultät mit Ausnahme der Studierenden, die noch im alten POS-System verwaltet werden.

Bis Anfang 2021 war das noch etwas umständlicher, seit März 2021 wurde das Verfahren vereinfacht.

1. Anlegen der Arbeit:

Die Arbeit wird von Betreuerin oder Betreuer im Campus-System über das Tool zur Bearbeitung von Abschlussarbeiten angelegt. Das ist fast wie eine Prüfung, der relevante Unterschied ist der, dass beim Anlegen bereits festgelegt wird, welche Person sich zu dieser Prüfung anmelden kann.

Hier sollte bereits diejenige Ansprechpartnerin als Prüfungsbearbeiterin verankert werden, die für den Prüfungsausschuss die Abschlussarbeiten organisatorisch begleitet. Das sind

Ute Hoffmann	alle Bachelorstudiengänge
Andrea Colin	Master Mathematik
Henriette Schreiber-Schmoeger	Master Technomathematik
Michaela Regelin	Master Wirtschaftsmathematik
NN	Master of Education

Neben dem Titel der Arbeit ist auch eine englische Übersetzung desselben anzugeben. Wenn die Arbeit auf Englisch geschrieben wurde, sind der Titel und seine Übersetzung identisch. Insbesondere ist dann keine deutsche Übersetzung vorgesehen.

Auch der geplante Bearbeitungsbeginn wird jetzt festgelegt.

2. Anmelden der Arbeit:

Die Studentin / der Student, für die / den das Thema gedacht ist, erhält die Aufforderung, sich zur Abschlussarbeit anzumelden. Wenn das geschehen ist, wechselt die Arbeit direkt in den nächsten Status (in der Regel „Zugelassen“).

3. Abgabe der Arbeit

Die Abgabe der Arbeit soll zügig im Campus-System dokumentiert werde.

Wenn das Bestehen schnell eingetragen werden soll („4,0-Bescheinigung“), um eine Titelführungsbescheinigung erzeugen zu können (relevant für Bewerbungen), dann kann das seitens der Prüfer im CAS vorgenommen werden. Die Leistungskoordinatoren werden dann zu einer Bestätigung der Bescheinigung aufgefordert und leisten das in der Regel ohne Rücksprache mit den Betreuern.

4. Gutachten

Die Gutachten über die Arbeit sollen laut Prüfungsordnung innerhalb von 6 Wochen (BSc, BEd und MEd) bzw. 8 Wochen (MSc) nach Abgabe der Arbeit angefertigt werden.

Es hat sich als hilfreich herausgestellt, wenn im Gutachten auch der Abgabzeitpunkt festgehalten wird.

Wenn die Gutachten erstellt sind, können Betreuer und Betreuerinnen die Note eintragen. Vorsicht: Das Prüfungsdatum ist das Abgabedatum der Arbeit, nicht das Datum der Gutachten. Bitte achten Sie beim Eintragen der Note auch darauf, dass die richtige Person als Prüfer markiert ist (und nicht ein/e andere/r Prüfungsbearbeiter/in).

Die Gutachten werden **an die oben genannte Ansprechpartnerin geschickt**.

Anschließend kann einer der Leistungskordinatoren die Note veröffentlichen. Die Aufforderung dazu erfolgt automatisch.